



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0080/2025</b>		Datum: 11.02.2025			
<b>Dezernat 4</b>					
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 BPlan MR			
<b>Betreff:</b>					
<b>Bebauungsplan Nr. 238 "Lärmschutzanlage A 48, Rübenach"</b>					
<b>a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses</b>					
<b>b) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses mit erweitertem Geltungsbereich</b>					
Gremienweg:					
08.05.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
29.04.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
25.03.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- a) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.06.2000 sowie die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 10.05.2007
- b) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 238 mit neuem Geltungsbereich

## Begründung:

Im Jahr 2019 wurde im Rahmen der FNP-Neuaufstellung ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Gegenstand dieser Untersuchung waren geplante Wohngebietsausweisungen in lärmbelasteten Bereichen. Das Ergebnis zeigte, dass die nördlich von Rübenach verlaufende A 48 innerhalb des Stadtteils hohe Geräuschmissionen verursacht. Neben den negativen Auswirkungen auf die aktuell dort lebende Bevölkerung, wird durch den Straßenverkehrslärm auch die Entwicklung neuer Wohngebiete sehr eingeschränkt. Gelöst wird dieser Konflikt nur durch einen aktiven Lärmschutz entlang der A 48.

In der Sitzung des ASM am 28.11.22 stellte das mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragte Büro Konzept dB plus die Ergebnisse des Gutachtens vor. Es herrschte Einvernehmen darüber, die Planung und Errichtung einer Lärmschutzwand weiterzuverfolgen.

Die Realisierung der Lärmschutzanlage erfolgt als Modellprojekt in Zusammenarbeit von Autobahn GmbH und Stadt Koblenz mit folgender Aufgabenteilung: die Autobahn GmbH finanziert die Errichtung einer Lärmschutzwand, die den Bestand Rübenachs schützt, da die Lärmsanierung bestehender Orte an Autobahnen in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Planung und Bau dieser Wand übernimmt die Stadt Koblenz. Die Wand soll neben dem Bestandsschutz außerdem neu geplante Wohngebiete vor den Geräuschmissionen der A 48 schützen. Hierzu ist die den Bestand schützende Lärmschutzanlage zu verlängern bzw. zu erhöhen. Beide Zielsetzungen begründen das Planungserfordernis und Tätigwerden der Stadt Koblenz. Die Mehrkosten, die durch die Verlängerung bzw. Erhöhung der Lärmschutzanlage erzeugt werden, sind von der Stadt Koblenz zu

tragen.

Die zwischen der Stadt Koblenz und der Autobahn GmbH erörterte Vorzugsvariante wurde in der Sitzung des ASM am 16.04.2024 vorgestellt. Die Anlage erreicht eine Länge von 1.870 m und eine Höhe von größtenteils 4 m, in einzelnen Abschnitten bis zu 6 – 7 m.

Der Anteil der Kosten, der für die Errichtung einer Lärmschutzwand aufgewandt werden muss, die den Bestand schützt, wird von der Autobahn-GmbH getragen und beläuft sich auf ca. 80 % der Gesamtkosten. Die Stadt zahlt die Kosten, die durch die Erhöhung verursacht werden, dazuzählen neben den reinen Errichtungskosten auch die Kosten für die Herstellung eines Unterhaltungswegs.

Die Lärmschutzwand wird auf den Grundstücken der Autobahn GmbH errichtet, einschließlich des aus städtischen Belangen erforderlichen Anteils. Diese übernimmt dann auch die dauerhafte Unterhaltung und spätere Erneuerung Wand. Dafür ist zusätzlich zu dem Stadtanteil der Errichtungskosten eine Ablösesumme zu zahlen, die ebenfalls anteilig berechnet wird und der Instandhaltung sowie späteren Erneuerung (Abriss und Ersatzbau) dient.

Die Berechnungen gehen von einem Errichtungskostenanteil in Höhe von bis zu 20 % zu Lasten der Stadt aus und von einer zuzüglichen Ablösesumme in Höhe von 7 % bis 11 % der vorläufig geschätzten Gesamtbaukosten in Höhe von ca. 7,65 Mio. Euro aus. Die Höhe der Ablösesumme variiert in Abhängigkeit der prognostizierten Lebensdauer und ist noch nicht abschließend ermittelt.

Auf die Stadt kämen insofern Gesamtkosten in Höhe von bis zu 2,5 Mio. Euro zu, wobei die Kosten der Lärmschutzwand aktuell auf einer groben Schätzung beruhen und erst nach einer Entwurfsplanung abschließend ermittelt werden können. Hinzu kommen die Kosten der Planung und Baurechtsschaffung, die anteilig von der Stadt zu tragen wären und einschließlich der Personalaufwendungen mit 100 tausend Euro anzunehmen sind.

Die voran dargelegten Vereinbarungen zwischen der Autobahn GmbH und der Stadt Koblenz sollen in einem gemeinsamen Vertrag fixiert werden. Die Ausarbeitung und Abstimmung der Regelungen erfolgt derzeit. Der Vertragsentwurf wird dem Stadtrat nach Abschluss der Abstimmungen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Planung einer Lärmschutzanlage entlang einer Bundesautobahn erfolgt üblicherweise in Form der Schaffung von Baurecht über ein Planfeststellungsverfahren nach Fernstraßengesetz (FStrG). § 17 b Abs. 8 Satz 1 (FStrG) regelt jedoch, dass „Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs [...] die Planfeststellung nach § 17“ ersetzen können. Insofern soll mit dem Beginn dieses Bebauungsplanverfahrens ein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24

BauGB (Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) aufgestellt werden.

Der bislang in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 238 umfasst lediglich den östlichen Teilabschnitt der geplanten Lärmschutzanlage. Der neue Geltungsbereich wird die nun geplante Gesamtanlage umfassen und insofern nach Westen hin deutlich erweitert.

Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

#### **Anlage/n:**

Geltungsbereich BP Nr. 238 (2000)

Geltungsbereich BP Nr. 238 (2007)

Geltungsbereich BP Nr. 238 „neu“ (2025)

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Errichtung und Ablöse der Lärmschutzwand ca. 2,5 Mio. sowie ca. 100.000 Euro Planungskosten. Der Hauptanteil der Kosten wird erst in Folge des Bebauungsplanverfahrens ausgelöst.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Eventuelle Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im Bebauungsplanverfahren ermittelt und bewertet.

**Historie:**

- Grundsatzbeschluss über die Weiterverfolgung des Projektes „Lärmschutzanlage Rübenach“ im Stadtrat am 16.05.2024 (BV/0193/2024).
- Vorstellung der Vorzugsvariante durch das Büro Konzept db Plus im ASM am 16.04.2024
- Vorstellung der Gutachten Ergebnisse durch das Büro Konzept db Plus im ASM am 28.11.2022